

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 4.—, im Inland mit Postsendung K 5.60, nach Deutschland K 6.50, in das übrige Ausland K 7.60 einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 15 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 2.

Sonntag, 13. Jänner 1918.

49. Jahrg.

Rundmachungen.

Einberufungs-Rundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges

1900

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hienüt zu einer Musterung einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in dem obbezeichneten Jahre geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschliesslich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standbüchsen);

die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offensichtlich Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fusses oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Aretinismus, gerichtlich erklärtem Trisinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Gefisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Galtspflichtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 9. Jänner 1918 im Gemeinbeamten (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Rundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Zauf- oder Geburtschein,

Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem Persons- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Rundmachungen vom 6. März 1916 betrauten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden strenge bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmusterungskommissionen, die in der Zeit vom **14. bis 28. Jänner 1918** amtschaffen werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbesehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hienüt zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen;